



Finanzdepartement
Kantonale Steuerverwaltung

MERKBLATT

Gewinnungskosten während der Covid 19-Pandemie

1. COVID 19-Massnahmen und deren Folgen für die Einkommenssteuer 2020 und 2021

Im Zusammenhang mit der Covid 19-Pandemie und dem Ausbau von Homeoffice ergeben sich diverse steuerrechtliche Fragen, welche nachfolgend anhand der Praxis des Kantons Appenzell Innerrhoden beantwortet werden. Die nachfolgenden Ausführungen haben Gültigkeit für die Steuerperioden 2020 sowie 2021.

2. Steuerpraxis während der Covid 19-Pandemie

Um der besonderen Situation während der Covid 19-Pandemie Rechnung zu tragen und um die Steuererklärung für die Steuerpflichtigen und die Einschätzung für die Steuerverwaltung zu vereinfachen, können unselbständig Erwerbende in der Steuererklärung ihre Berufskosten (Fahrtkosten, Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung sowie Pauschalabzüge für übrige Berufskosten) **so geltend machen, wie sie ohne Massnahmen zur Bekämpfung der Covid 19-Pandemie angefallen wären**. Insbesondere werden diese Berufskosten nicht um die Covid 19-bedingten Homeoffice-Tage gekürzt. Diese Handhabung schliesst im Gegenzug einen Abzug für Homeoffice-Kosten aus.

3. Entschädigung für Kurzarbeit und Erwerbsausfall

3.1. Kurzarbeitsentschädigungen

Die Kurzarbeitsentschädigungen unterliegen der Einkommenssteuer. Sie sind im Lohnausweis enthalten und müssen deshalb nicht separat deklariert werden.

3.2. Erwerbsausfallentschädigungen

Die Erwerbsausfallentschädigungen unterliegen der Einkommenssteuer. Sie sind entweder bereits im Lohnausweis enthalten oder müssen bei direkter Auszahlung separat deklariert werden (Ziff. 3.3 der Steuererklärung). Die entsprechenden Bestätigungen der Ausgleichskassen sind mit der Steuererklärung einzureichen.

4. Abzugsfähige Kosten und steuerbare Entschädigungen bei Homeoffice

4.1. Abzugsfähige Kosten

Für die Phase des Covid 19-bedingten Homeoffice wird davon ausgegangen, dass dieses vom Arbeitgeber angeordnet wurde und die übrigen für den Abzug eines Arbeitszimmers erforderlichen Voraussetzungen erfüllt waren.

Wenn der berechnete Abzug für das Homeoffice zuzüglich allfälliger weiterer Berufskosten (Gesichtsmasken und Desinfektionsmittel stellen keine übrigen Berufsauslagen dar, sondern sind den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten zuzuordnen) den Pauschalabzug übersteigt, kommen die effektiven Kosten anstelle des Pauschalabzugs zum Tragen.

Werden die effektiven Kosten gewährt, so werden für diese Zeit weder Mehrkosten für auswärtige Verpflegung noch Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort zum Abzug zugelassen. Eine Kumulation von effektiven Kosten mit dem Pauschalabzug ist nicht möglich.

Abzugsfähig ist der auf das Arbeitszimmer entfallende Anteil der Auslagen für Miete ohne Garage (oder Eigenmietwert nach Abzug Reduktion von 30%), Beleuchtung, Heizung und Reinigung, wobei für die Berechnung die Gesamtkosten durch die Zahl der Zimmer plus zwei geteilt werden.

Der dabei berechnete Abzug für das private Arbeitszimmer kann im Verhältnis reduziert werden, wenn das Zimmer nicht ausschliesslich für geschäftliche Zwecke genutzt wird, das Homeoffice nicht das ganze Jahr andauerte oder der Anteil Homeoffice am Arbeitspensum nicht 100% beträgt.

Beispiele:

- In einer 4.5-Zimmerwohnung wird ein Büro hauptsächlich für berufliche Tätigkeit benutzt. Die Jahresmiete beträgt Fr. 24'000.-- inkl. Nebenkosten. Weitere übrige Kosten fallen keine an. Der Pauschalabzug (5% vom Nettolohn zuzüglich Fr. 1'000.--) liegt bei Fr. 5'000.--. Der maximal mögliche Arbeitszimmerabzug beträgt Fr. 3'692.-- p.a. (Fr. 24'000.-- / 6.5 Zimmer).

Die effektiven übrigen Berufskosten liegen damit unter dem Pauschalabzug. Es wird der Pauschalabzug gewährt.

- In einer 4.5-Zimmerwohnung muss ein Zimmer während eines Zeitraumes von 3 Monaten hauptsächlich für berufliche Tätigkeit benutzt werden, weil der Arbeitgeber für diesen Zeitraum Homeoffice angeordnet hat. Die Jahresmiete beträgt Fr. 36'000.-- inkl. Nebenkosten. Weitere übrige Kosten fallen keine an. Der Pauschalabzug (5% vom Nettolohn zuzüglich Fr. 1'000.--) liegt bei Fr. 5'000.--. Der maximal mögliche Arbeitszimmerabzug für ein Jahr beträgt Fr. 5'538 (Fr. 36'000.-- / 6.5 Zimmer).

Für 3 Monate reduziert sich der mögliche Abzug auf Fr. 1'385.--. Für die restlichen neun Monate kann der Pauschalabzug geltend gemacht werden, welcher anteilmässig Fr. 3'750.-- beträgt. Gesamthaft können in diesem Fall Fr. 5'135.-- für das gesamte Jahr geltend gemacht werden.

4.2. Entschädigungen des Arbeitgebers bei Homeoffice

Entschädigungen für die Nutzung privater Arbeitszimmer oder Lagerräume (inklusive weiterer Kosten wie Mobiliar, Infrastruktur, Internetzugang, u.a.) sind stets zum Bruttolohn zu addieren und stellen keine Spesen dar. Der Arbeitnehmer kann die Kosten für die Räumlichkeiten gemäss seinen persönlichen Verhältnissen allenfalls gemäss vorherigen Ausführungen bei den Berufskosten in Abzug bringen.

5. Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten während Kurzarbeit oder angeordnetem Homeoffice

Die effektiv angefallenen Kinderbetreuungskosten bleiben auch während dieser Zeit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten abzugsfähig, sofern diese tatsächlich entstanden und nachgewiesen sind.

6. Steuerliche Folgen für selbstständig erwerbende Personen

6.1. Erwerbsausfallentschädigungen

Die Entschädigungen für Erwerbsausfall (Taggelder) sind steuerpflichtig. Da auf diesen ausbezahlten Entschädigungen bereits Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet worden sind, müssen diese Einkommen gesondert vom Ergebnis aus der selbstständigen Tätigkeit als übrige Einkünfte (Ziff. 6.4 der Steuererklärung) deklariert werden. Die entsprechenden Bestätigungen der Ausgleichskassen sind mit der Steuererklärung einzureichen.

6.2. Covid-Kredit

Bei Covid-Krediten von bis zu Fr. 500'000.-- übernimmt der Bund das vollständige Verlustrisiko. Beim Covid-Kredit-Plus (Kreditbeträge über Fr. 500'000.--) übernimmt der Bund für die ersten Fr. 500'000.-- das Verlustrisiko. Für den darüber liegenden Kreditbetrag übernimmt der Bund 85% und das Kreditinstitut 15% des Verlustrisikos.

Bei Eintritt eines Kreditausfalls mit definitivem Forderungsverzicht liegt handelsrechtlich und steuerrechtlich ein steuerbarer Ertrag vor.

7. Kontakt

Kantonale Steuerverwaltung
Angelo Corazza
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Tel: +41 71 788 94 13
steuern@ai.ch

8. Gültigkeit

Dieses Merkblatt gilt ab dem Steuerjahr 2020.

Stand: 17. März 2021